



Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1917

Nr. 157

Inhalt: Verbesserung für das Deutsche Reich. S. 122.

(Nr. 6028) Postordnung für das Deutsche Reich. Vom 28. Juli 1917.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Oktober 1871 wird nachstehende Postordnung erlassen.

Abchnitt I

Postsendungen

Allgemeines

§ 1. 1 Als Postsendungen werden zugelassen:

1. Briefe,
2. Pakete,
3. Postanweisungen,
4. Zeitungen, die der Post zum Vertrieb übergeben werden.

Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Mischsendungen sind offene Briefe; sie werden weiterhin unter den „Briefsendungen“ mit begriffen.

2 Die nicht eingeschrieben (§ 13) und nicht unter Wertangabe (§ 14) aufgelieferten Briefsendungen und Pakete werden als gewöhnliche bezeichnet.

Reisgewicht

§ 2. Das Reisgewicht beträgt:

- für Briefe 250 Gramm,
- für Drucksachen 1 Kilogramm,
- für offene Blindenschriftsendungen 3 Kilogramm,
- für Geschäftspapiere 1 Kilogramm,
- für Warenproben 500 Gramm,
- für Mischsendungen 1 Kilogramm,
- für Pakete 50 Kilogramm.

Reichs-Gesetzbl. 1917.

Ausgegeben zu Berlin den 5. September 1917.